

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.1	Ausbildungssicherung
Intervention	C 1.1.5	Förderung von Ausbildungsverbänden

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.1.5
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Im Rahmen der Ausbildungsgarantie sollen zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gefördert werden. Davon sollen insbesondere junge Menschen profitieren, die auf sich alleine gestellt nur schwer einen Ausbildungsplatz finden.</p> <p>Ziel der Förderung im Rahmen dieser Intervention ist es, durch die Bildung von Ausbildungsverbänden die Bereitstellung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu ermöglichen.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Angebote in verschiedenen Förderschwerpunkten, mit denen zusätzliche Ausbildungsplätze in einem grundsätzlich mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf gemäß dem BBiG oder der HWO gewonnen werden.</p> <p>In den Förderschwerpunkten A bis E werden gefördert:</p> <p>A: Ausbildungsverbände zwischen mindestens zwei Betrieben, 1 Betrieb zeichnet für das Ausbildungsverhältnis für die gesamte Ausbildungsdauer verantwortlich. Statt eines Partnerbetriebes können auch arbeitsmarktpolitische Dienstleister in den Verbund aufgenommen werden.</p> <p>B: Ausbildungsverbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für alle Ausbildungsjahre verantwortlich.</p>

		<p>C: Ausbildungsverbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für das 1. Ausbildungsjahr verantwortlich.</p> <p>D: Verbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) verantwortlich.</p> <p>E: Dienstleistungen zur Anbahnung, Antragsberatung und Durchführung von Ausbildungsverbänden. An den Verbänden können Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen teilnehmen, die ihren Sitz im Land Bremen haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden.</p> <p>Die über Ausbildungsverbände gewonnenen zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden. In Ausnahmefällen, z. B. im Anschluss an einen Ausbildungsabbruch oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung, ist auch ein späterer Ausbildungsbeginn möglich.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger. Hinsichtlich der Förderschwerpunkte A bis E wird die Antragsberechtigung wie folgt näher festgelegt:</p> <p>A: Ausbildungsberechtigte Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen mit Sitz im Land Bremen. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden.</p> <p>B: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>C: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>D: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>E: Arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst junge Menschen mit Wohnsitz im Lande Bremen, die zu Beginn der Ausbildung in der Regel das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und einen Ausbildungsplatz suchen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind für junge Menschen mit Fluchterfahrung möglich und müssen vor Projektbeginn mit der bewilligenden Stelle abgestimmt werden.</p> <p>In der Intervention sollen insgesamt mindestens 40% der teilnehmenden Personen Menschen mit Migrationshintergrund und mindestens 40% Frauen sein. Alleinerziehende sollen besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Die jungen Menschen werden im Förderschwerpunkt C im Vorfeld grundsätzlich von der Jugendberufsagentur beraten und von dieser auf das Angebot des Förderschwerpunktes orientiert.</p>

<p>8</p>	<p>Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)</p>	<p>Die Antragstellenden müssen über eine ausreichende fachliche Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen und die Umsetzung insbesondere von Ausbildungsrahmenplänen sicherstellen können.</p> <p>Alle Vorhaben sollen zielgruppenadäquate und bedarfsgerechte Angebote bereitstellen. Zuwendungsempfangende müssen davon ausgehen, dass die jungen Menschen aufgrund besonderer Hemmnisse und Lebenslagen bisher keine Berufsausbildung begonnen haben oder eine Berufsausbildung abbrechen mussten.</p> <p>In den Verbänden ist eine gegenseitige, vertragliche Verpflichtung zur Leistungserbringung und zum Leistungsaustausch abzuschließen. Hinsichtlich der Förderschwerpunkte A bis E werden zudem die folgenden Anforderungen festgelegt:</p> <p>A: Die Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen.</p> <p>Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</p> <p>B: Die Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen.</p> <p>Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</p> <p>Am Verbund können nur Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen teilnehmen, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz anbieten. Die Definition der Zusätzlichkeit ist in Rn 19 erläutert. Die teilnehmenden Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen sollen ihren Sitz in der Regel im Bundesland Bremen haben und müssen vor Vertragsabschluss mit der jeweils zuständigen Stelle geklärt haben, welche Voraussetzungen sie für die Teilnahme am Verbund erfüllen müssen.</p> <p>Werden Anforderungen der zuständigen Stellen insbesondere zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilder einschließlich berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AEVO) nicht eingehalten, kann der Betrieb in der Regel nicht am Verbund teilnehmen.</p> <p>Zwischen dem arbeitsmarktpolitische Dienstleister und den am Verbund teilnehmenden Betrieben ist ein Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem auch Vereinbarungen des folgenden Inhalts enthalten sein müssen:</p> <p>Die Ausbildungsvergütungen und die darauf anfallenden Sozialabgaben und Beiträge zur Unfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft sind von den teilnehmenden Betrieben an den arbeitsmarktpolitischen Dienstleister zu erstatten.</p> <p>D: Die Einstiegsqualifizierung muss vor dem 28. Februar eines Jahres begonnen haben und mindestens 6 Monate dauern. Während der Einstiegsqualifizierung ist der Besuch der Berufsschule zu ermöglichen. Für die Teilnehmenden soll nach Möglichkeit ein Berufsschulunterricht im Klassenverband eingerichtet werden.</p>
----------	--	---

		<p>E: Es sollen Betriebe angesprochen, gewonnen und begleitet werden, die ausbildungsberechtigt sind, aber zurzeit nicht ausbilden. Im Bedarfsfalle sollen die Betriebe auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht unterstützt werden.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nachrangig gewährt.</p> <p>Zudem sind die folgenden Ausschlusskriterien zu beachten:</p> <p>In den Förderschwerpunkten A und E sind Nachweise der Zusätzlichkeit der geförderten Ausbildungsplätze bei der Beantragung eines Projektes vorzulegen.</p> <p>Es können nur junge Menschen oder Betriebe gefördert werden, für die die Arbeitsagentur oder das Jobcenter keine Förderung vorsieht.</p> <p>Ein Ausbildungsvertrag oder Vertrag zur Einstiegsqualifizierung darf erst nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zum eingereichten Antrag unterzeichnet werden.</p> <p>Ausbildungsverhältnisse können nur mit jungen Menschen begründet werden, die noch keine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>Sofern ein Ausbildungsverhältnis bereits durch andere Bundes-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert wird, ist eine gleichzeitige Förderung durch diese Intervention ausgeschlossen.</p> <p>Dem Ausbildungsverhältnis darf nur dann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach SGB III voran gehen, wenn diese nicht länger als 6 Monate in dem Betrieb gedauert hat, in dem das Ausbildungsverhältnis begründet wird.</p> <p>Zwischen dem/der Auszubildenden der Verbundbetriebe und dem/der Betriebsinhaber/-in darf keine Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft 1. Grades bestehen.</p> <p>Arbeitsmarktpolitische Dienstleister, die bereits in den Förderschwerpunkten B, C oder D eine Förderung im Rahmen dieser Intervention erhalten, können keine Förderung im Förderschwerpunkt E beantragen.</p>
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich, muss aber für die Förderschwerpunkte A, B, C und D mindestens 14 Tage vor dem Ausbildungsbeginn bzw. dem Beginn der Einstiegsqualifizierung erfolgen.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Im Förderschwerpunkt A sind den standardisierten Formularen zusätzliche Antragsunterlagen beizufügen:</p> <p>A: Bestätigung der zuständigen Kammer über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes.</p>

12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt. In der Regel gelten für die verschiedenen Förderschwerpunkte unterschiedliche Finanzierungsarten. Die entsprechenden BAP-Informationsblätter sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Bei Gesamtausgaben bis 100.000 € ist die Nutzung von Vereinfachungsoptionen verpflichtend.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A bis E gelten in der Regel die folgenden Finanzierungsarten:</p> <p>A: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standard-einheitskosten (SEK). Gefördert werden die Aufwendungen für die Koordinations- und Abstimmungsprozesse. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p> <p>B: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung plus Restkostenpauschale. Gefördert werden die projektbezogenen Aufwendungen für das Personal und Sachkosten. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p> <p>C: Die Förderung besteht in der Regel aus zwei Bestandteilen, I. einer Festbetragsfinanzierung (SEK): Gefördert werden die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Ausbildung (Durchführungskosten). II. einer Fehlbedarfsfinanzierung: Gefördert werden die Kosten der Ausbildungsvergütung zuzüglich der darauf bezogenen Sozialabgaben und Beiträge zur Unfallkasse.</p> <p>D: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung plus Restkostenpauschale. Gefördert werden die projektbezogenen Aufwendungen für das Personal und Sachkosten.</p> <p>E: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags (Lump sums). Gefördert werden die Aufwendungen für die Gewinnung, Steuerung, Kooperations-, Abstimmungs- und Anleitungsprozesse sowie, bei Bedarf, die Begleitung des Ausbildungsverhältnisses. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die Förderung ergibt sich aus der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de.</p>

		<p>A: Für den Förderschwerpunkt A gilt ein abweichendes Anforderungs- und Auszahlungsverfahren: Voraussetzung der Auszahlung ist der Eingang und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann frühestens 12 Monate nach dem Datum des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.</p> <p>Bei einem Ausbildungsabbruch kann der Verwendungsnachweis frühestens 2 Monate nach dem Datum des Ausbildungsabbruchs eingereicht werden.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A und E gelten unterschiedliche ergänzende Anforderungen:</p> <p>A: Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Nachweis über die Auszahlung der Brutto-Ausbildungsvergütung für die vergangenen 12 Monate.</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung darüber, ob das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet ist.</p> <p>Spätestens dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags beizufügen.</p> <p>E: Im Verwendungsnachweis wird die Erreichung der vereinbarten Ziele nachgewiesen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung darüber, ob das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet ist.</p> <p>Spätestens dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags beizufügen.</p>
16	Berichtspflichten	<p>Im Förderschwerpunkt A ist von den Zuwendungsempfängenden im ESF-Stammblattverfahren kein Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p> <p>In den Förderschwerpunkte B bis D ist im ESF-Stammblattverfahren das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p> <p>Im Förderschwerpunkt E ist im ESF-Stammblattverfahren der Beratungserhebungsbogen für beratene Personen und beratene Betriebe auszufüllen.</p>
17	Beihilferelevanz	<p>Für die Förderschwerpunkte A bis C handelt es sich um rechtmäßige Beihilfen i.S. des Art. 31 der VO(EU) 651/2014.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte D und E besteht keine Beihilferelevanz im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.</p>
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Für die Förderschwerpunkte gelten besondere Hinweise:

		<p>A: Die Ausbildungsverträge dürfen erst nach Erhalt der Förderzusage der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden. Unterstützende Instrumente wie die Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können in Anspruch genommen werden, ohne gegen die vorliegende Intervention, insbesondere RN 9, zu verstoßen.</p> <p>B: Ein Ausbildungsplatz muss zusätzlich angeboten werden. Das bedeutet:</p> <p>Entweder es wird ein Ausbildungsplatz, der im Durchschnitt der Vorjahre noch nicht angeboten worden ist, angeboten und besetzt.</p> <p>Oder es wird ein besonders benachteiligter junger Mensch, der sonst nicht vom Betrieb berücksichtigt worden wäre, in ein Ausbildungsverhältnis übernommen. Eine besondere Benachteiligung besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der allgemeinbildende Schulabschluss oder das Ende der Schulpflicht länger als 1 Jahr zurückliegt <u>und</u> höchstens der Mittlere Schulabschluss erreicht wurde <u>und</u> beim Zeugnis zum Mittleren Schulabschluss die Benotung in mindestens 1 Hauptfach nicht besser als die Note 4 war, • bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund und bei alleinerziehenden jungen Menschen, wenn der allgemeinbildende Schulabschluss oder das Ende der Schulpflicht länger als 1 Jahr zurückliegt, • bei jungen Menschen, die nachweislich bereits eine Ausbildung abgebrochen haben. In diesem Fall wird ohne weitere Bedingungen von einer besonderen Benachteiligung ausgegangen. <p>E: Unterstützende Instrumente wie die Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können von den beteiligten Betrieben in Anspruch genommen werden, ohne gegen die vorliegende Intervention, insbesondere RN 9, zu verstoßen.</p>
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.01.2020
24	Versionsnummer	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Referat 24 Constanze Werdermann Telefon: 0421 / 361 97921

		Mail: constanze.werdermann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 23.06.2017

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 29.01.2019

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 13.09.2019

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 12.12.2019